

Satzung der Gemeinde Unterdietfurt über die Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt

vom 03.12.2025

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Unterdietfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Unterdietfurt- Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Unterdietfurt und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei ist
mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
freitags von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr und
sonntags von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

- (2) Sonderöffnungszeiten der Gemeindebücherei Unterdietfurt werden durch Aushang und auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält

einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei Unterdietfurt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können ab Einschulung an der Grundschule selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor und dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern erfolgt über den eigenen Benutzerausweis.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Unterdietfurt Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei Unterdietfurt ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Unterdietfurt. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei Unterdietfurt unverzüglich anzugeben. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, hält die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten (z. B. Tonträger, Spiele, Tonies) betragen die Leihfristen zwei Wochen. Medien können vorbestellt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, und zwar um die jeweilige Leihfrist nach Abs. 2, wenn keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindep Bücherei Unterdietfurt benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindep Bücherei Unterdietfurt verbindlich.
- (4) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (5) Solange ein/eine Benutzer/Benutzerin mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, ist das Personal der Gemeindep Bücherei Unterdietfurt berechtigt, das Ausleihen weiterer Medien zu verweigern.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindep Bücherei Unterdietfurt auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei Unterdietfurt anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Gemeindebücherei Unterdietfurt haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Gemeindebücherei Unterdietfurt entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei Unterdietfurt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

Die Gemeindebücherei Unterdietfurt stellt keine Internet-PCs und das WLAN zur Verfügung.

§ 12 Verhalten in der Gemeindebücherei Unterdietfurt, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei Unterdietfurt keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei Unterdietfurt in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei Unterdietfurt oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsbestimmungen und eine ggf. bestehende zusätzliche die Hausordnung schwerwiegender oder wiederholt verstößen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindep Bücherei Unterdiertfurt ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Unterdiertfurt, den 03.12.2025



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

